

Vorwort

Die Berufskrankheiten sind neben dem Arbeitsunfall der zweite wichtige Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie unterscheiden sich von einem Arbeitsunfall als „zeitlich begrenztes Ereignis“ in vielerlei Hinsicht:

- Eine Berufskrankheit tritt oftmals nicht in überschaubaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhängen auf; zwischen dem Beginn der Einwirkungen und dem Auftreten der Erkrankung können Jahrzehnte liegen (→ Latenzzeit).
- Es gibt nicht „die“ typische Berufskrankheit, sondern 73 verschiedene Listen-Berufskrankheiten, die sich in vielfältiger Weise hinsichtlich der schädlichen Einwirkungen, der aufgetretenen Erkrankung usw. voneinander abheben (→ „Heterogenität“ des Versicherungsfalles Berufskrankheit).
- Ihre Bearbeitung, angefangen z. B. von der → Verdachtsanzeige des behandelnden Arztes, über die → Ermittlungen des → Unfallversicherungsträgers, einschließlich der Einholung von medizinischen → Gutachten, bis zur Entscheidung ist häufig geprägt durch eine komplexe Gemengelage technisch-naturwissenschaftlicher, medizinischer und juristischer „Probleme“ und Streitfragen. Vor allem dauert sie meistens Monate, wenn nicht Jahre. Ein sich bei einer ablehnenden Entscheidung des Unfallversicherungsträgers ggf. anschließendes → Gerichtsverfahren gehört zu den anerkannt schwierigsten Materien vor den Sozialgerichten.

Das vorliegende Berufskrankheiten-Handbuch (BK-Hdb.) will allen denjenigen, die bei einem Verdacht auf eine Berufskrankheit anzeigenpflichtig oder die an einem Verfahren auf Anerkennung einer Berufskrankheit beteiligt sind, die notwendigen Informationen auf aktuellem Stand „in die Hand geben“:

- Die „Einführung in das Berufskrankheiten-Recht“ (I.) und das Kapitel über das „Verfahren zur Feststellung einer Berufskrankheit“ (VII.) stellen die juristischen Grundlagen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung dar.
- Die „Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)“ (II.) enthält die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Listen-Berufskrankheiten. Ergänzend ist insofern immer noch die „Berufskrankheiten-Liste der DDR“ (IV.) von Bedeutung bzw. kann die „Europäische Liste der Berufskrankheiten“ (V.) herangezogen werden.
- Speziell für die anzeigenpflichtigen Unternehmer (= Arbeitgeber) und Ärzte ist die „Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV)“ (VI.) mit den von der CD-ROM herunterladbaren Formularen von Bedeutung.
- Die notwendigen medizinischen, naturwissenschaftlichen und technischen Informationen sind im Kapitel „Anzeigenpflichtige Listen-Berufskrankheiten“ (Kapitel III.) zu finden. Dieses führt zu jeder Listen-Berufskrankheit die einschlägigen Quellen und Materialien auf. Zu den jeweiligen für die tägliche Arbeit relevanten Listen-Berufskrankheiten, sind die amtliche Begründung, soweit sie noch aktuell ist, und das jeweilige Merkblatt abgedruckt, um deren Inhalt – trotz Internet – im wahrsten Sinne des Wortes „greifbar“ zu machen.
- Angesichts der umfangreichen Informationen in den vom zuständigen Bundesministerium offiziell verfassten amtlichen Begründungen und Merkblättern konnte das „Glossar“ (IX.) auf die notwendigen Ergänzungen beschränkt werden, zumal es kein Ersatz für ein allgemeines Wörterbuch sein kann und sollte.
- Abgerundet wird das BK-Hdb. durch eine Zusammenstellung der „Adressen“ (VIII.) der einschlägigen Institutionen usw.

Vorwort

- Das Erschließen dieser zahlreichen Informationen erfolgt über das Stichwortverzeichnis (Kapitel X.), das aufgrund seiner „Such- und Find-Funktion“ der zentrale Wegweiser für das gesamte BK-Hdb. ist und dessen intensive Nutzung nur empfohlen werden kann.

Die beigelegte CD-ROM enthält den gesamten Text des BK-Hdb. und weitere Materialien, wie insbesondere alle Merkblätter, die UVAV-Formulare zum Selbst-Ausfüllen und Ausdrucken samt vorausgehendem Verordnungstext, wichtige Urteile usw.

Sollte eine der geschätzten Leserinnen – die bei allen nur zur Vereinfachung und sprachlichen Entlastung gebrauchten männlichen Formulierungen immer mit angesprochen sind – oder ein Leser im BK-Hdb. einen von ihr oder ihm für wichtig erachteten Begriff, Information usw. vermissen, wäre ich für einen kurzen Hinweis per Email (*pbecker@uni-kassel.de*) dankbar. Im Gegenzug werde ich mich – ebenfalls per Email und soweit gewünscht – um eine Erklärung und Einordnung des Begriffs, der Information usw. bemühen; die Erteilung von Rechtsauskünften ist dabei jedoch selbstverständlich nicht möglich!